

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2016/3/17 2Nc27/15s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.2016

Norm

EuErbVO Art4

EuErbVO Art19

AußStrG 2005 §143

AußStrG §147 Abs4

JN §47

1. AußStrG § 147 heute
 2. AußStrG § 147 gültig ab 17.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2015
 3. AußStrG § 147 gültig von 01.01.2005 bis 16.08.2015
1. JN § 47 heute
 2. JN § 47 gültig ab 01.05.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983

Rechtssatz

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr 650/2012 (EuErbVO) ist die Übermittlung einer Todesfallmitteilung, aus der sich ein Wohnort des Verstorbenen in einem anderen Mitgliedstaat ergibt, kein Anlass für ein Tätigwerden der österreichischen Gerichte. Solche Mitteilungen sind von jedem Gericht, bei dem sie ? allenfalls auch nach einer unzutreffenden Weiterleitung durch ein anderes Gericht ? einlangen, abzulegen, ohne dass ein Verfahren einzuleiten wäre. Eine Zuständigkeit für Sicherungsmaßnahmen iSv § 147 Abs 4 AußStrG besteht nach Art 19 EuErbVO nur bei einem darauf gerichteten Antrag. Seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr 650/2012 (EuErbVO) ist die Übermittlung einer Todesfallmitteilung, aus der sich ein Wohnort des Verstorbenen in einem anderen Mitgliedstaat ergibt, kein Anlass für ein Tätigwerden der österreichischen Gerichte. Solche Mitteilungen sind von jedem Gericht, bei dem sie ? allenfalls auch nach einer unzutreffenden Weiterleitung durch ein anderes Gericht ? einlangen, abzulegen, ohne dass ein Verfahren einzuleiten wäre. Eine Zuständigkeit für Sicherungsmaßnahmen iSv Paragraph 147, Absatz 4, AußStrG besteht nach Artikel 19, EuErbVO nur bei einem darauf gerichteten Antrag.

Entscheidungstexte

- RS0130664">2 Nc 27/15s
Entscheidungstext OGH 17.03.2016 2 Nc 27/15s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:RS0130664

Im RIS seit

06.05.2016

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at